

Satzung über die öffentliche Entwässerung*)

vom 22.12.1965

Auf Grund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (Ges.Bl. S. 129) und der §§ 2, 9 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg vom 18. Februar 1964 (Ges.Bl. S. 71) hat der Gemeinderat am 22.12.1965 die folgende Satzung beschlossen:

I. ÖFFENTLICHE ENTWÄSSERUNGSANLAGEN**§ 1****Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde betreibt die Ortsentwässerung als eine öffentliche Einrichtung. Sie stellt zur unschädlichen Ableitung des auf den Grundstücken des Gemeindegebiets anfallenden Abwassers und zu dessen Reinigung die erforderlichen öffentlichen Entwässerungsanlagen bereit.
- (2) Öffentliche Entwässerungsanlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle und Klärwerke. Zu den öffentlichen Kanälen gehören auch die Anschlußkanäle zu den Grundstücksentwässerungsanlagen im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen, ferner offene oder überwölbte Gräben und Gewässer sowie private Entwässerungsanlagen, soweit sie von der Gemeinde zur öffentlichen Entwässerung benutzt werden.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlagen überhaupt oder in bestimmter Weise besteht nicht.

II. ANSCHLUSS UND BENUTZUNG**§ 2****Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluß**

- (1) Die Eigentümer bebauter Grundstücke sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Entwässerungsanlagen anzuschließen. Ist ein Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.
- (2) Der Anschlußpflicht unterliegen auch unbebaute Grundstücke, wenn der Anschluß im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist.
- (3) Ein Anschlußanspruch besteht nicht, solange der Anschluß wegen der besonderen Lage des Grundstücks oder aus betrieblichen Gründen nicht möglich ist oder erhebliche Schwierigkeiten bereiten würde. Ein Grundstückseigentümer kann den Anschluß jedoch dann verlangen, wenn er die für den Bau und den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage entstehenden Mehrkosten übernimmt und auf Verlangen angemessene Sicherheit dafür leistet. Solange einem Grundstückseigentümer der Anschluß versagt ist, hat er für die unschädliche Beseitigung des Abwassers entsprechend den dafür bestehenden Vorschriften selbst zu sorgen.
- (4) Von der Verpflichtung zum Anschluß an die öffentlichen Entwässerungsanlagen ist der Grundstückseigentümer insoweit und insoweit befreit, als ihm der Anschluß wegen seines die öffentlichen Belange überwiegenden privaten Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann. Wer die Befreiung geltend macht, muß sie begründen. Die eigene Abwasserbeseitigung muß den bestehenden Vorschriften genügen.
- (5) Die Gemeinde kann vom Grundstückseigentümer den Einbau einer geeigneten technischen Vorrichtung (z. B. Abwasserhebeanlage) verlangen, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist. Wenn der Anschluß eines Grundstücks an den nächsten öffentlichen Kanal technisch unzumutbar oder die Ableitung des Abwassers über diesen Anschluß für die öffentliche Entwässerungsanlage nachteilig wäre, kann die Gemeinde verlangen, daß das Grundstück an einen anderen öffentlichen Kanal angeschlossen wird.
- (3) Bebaute Grundstücke sind anzuschließen, sobald die

für sie bestimmten öffentlichen Entwässerungsanlagen betriebsfertig hergestellt sind. Den Zeitpunkt hierfür gibt die Gemeinde bekannt. Bei Neubauten, Um- oder Ausbauten ist der Anschluß herzustellen, bevor die Bauten bezogen oder in Gebrauch genommen werden.

§ 3**Benutzungszwang**

- (1) Von Grundstücken, die an die öffentlichen Entwässerungsanlagen angeschlossen sind, ist das Abwasser in diese einzuleiten. Verpflichtet dazu sind der Anschlußinhaber und alle sonstigen zur Benutzung des Grundstücks oder von Grundstücksteilen Berechtigten.
- (2) Vom Benutzungszwang ist insoweit und insoweit befreit, wem die Benutzung wegen seines die öffentlichen Belange überwiegenden privaten Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann. Wer die Befreiung geltend macht, muß sie begründen. Die eigene Abwasserbeseitigung muß den bestehenden Vorschriften genügen.

§ 4**Einleitungsbeschränkungen**

- (1) Von der Einleitung sind nach Maßgabe des Abs. 2 solche Abwässer ausgeschlossen, die die Reinigungswirkung der Klärwerke beeinträchtigen, die öffentlichen Kanäle angreifen oder den Wasserabfluß behindern können.
- (2) Von der Einleitung in die öffentlichen Entwässerungsanlagen sind insbesondere ausgeschlossen:
1. Stoffe, die zu Ablagerungen und Verstopfungen in den öffentlichen Entwässerungsanlagen führen können (z. B. Kehrriech, Schutt, Sand, Küchenabfälle — auch in zerkleinertem Zustand —, Asche, Lumpen, Mist, Schlachtabfälle, Kalkschlamm, Haut- und Lederabfälle und dgl.),
 2. feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe, Säuren, Laugen, Salze, Krankheitskeime bekannter Herkunft, radioaktive oder sonstige Stoffe und Abwässer, die den öffentlichen Entwässerungsanlagen, den darin arbeitenden Personen und dem Vorfluter schaden können (z. B. Benzin, Karbid, Schwergifte, Phenole und dgl.),
 3. in Fäulnis übergegangene Abwässer (z. B. solche von Überläufen aus Abort-, Jauche- und anderen Gruben),
 4. Abwässer, die wärmer als 35° C sind,
 5. Abwässer mit einem pH-Wert von in der Regel über 8,5 (alkalisch) oder unter 6,5 (sauer), wobei kurzzeitige Spitzenwerte von 6,0 nicht unter- und von 9,0 nicht überschritten werden dürfen. (Durch den pH-Wert wird die neutrale, saure oder alkalische Reaktion des Abwassers gekennzeichnet; neutrales Abwasser hat den pH-Wert 7,0, saures einen unter 7,0, alkalisches einen solchen über 7,0.)
- (3) Ausnahmen von den Bestimmungen des Abs. 2 Nr. 4 und 5 dürfen nur zugelassen werden, wenn gesetzliche Vorschriften und Rücksichten auf die Allgemeinheit nicht entgegenstehen und die Versagung der Ausnahmen im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde.
- (4) Die Einleitung von Abwasser kann untersagt oder von einer Vorbehandlung und Speicherung abhängig gemacht werden, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies erfordert. Die Änderung der Beschaffenheit der Menge und des zeitlichen Anfalls der Abwässer ist der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen. Die Vorschriften und Anordnungen der Wasserbehörden bleiben unberührt.
- (5) Die Einleitung von Grundwasser (z. B. Drainagen) und zeitweilig in größeren Mengen abfließendes Wasser, wie Kühl- und Kondensationswasser, Wasser aus Freibädern, bedarf besonderer Genehmigung der Gemeinde.

*) Entspricht der Mustersatzung des Württ. Gemeindetags (siehe WGZ 1964 Nr. 22)

(6) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Entwässerungsanlagen oder ist dies zu besorgen, so hat der Benutzer die Gemeinde unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 5

Spülaborte

(1) Bebaute Grundstücke, die an die öffentlichen Entwässerungsanlagen angeschlossen werden, sind nach den dafür geltenden baurechtlichen Vorschriften mit Spülaborten zu versehen.

(2) In Gemeindegebieten, deren Abwässer in einem Klärwerk gereinigt werden können, müssen — gerechnet vom Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Klärwerks oder nach Anschluß an dieses — Kleinkläranlagen innerhalb von 6 Monaten außer Betrieb sein.

(3) Die sofortige Außerbetriebsetzung von Kleinkläranlagen kann verlangt werden, wenn dies zur Beseitigung von Mißständen geboten ist.

§ 6

Genehmigung des Anschlusses

(1) Der Anschluß der Grundstücksentwässerungsanlage an die öffentlichen Entwässerungsanlagen und die Änderung der Anlagen in angeschlossenen Grundstücken bedarf der Genehmigung der Gemeinde. Dem schriftlichen Genehmigungsantrag sind in dreifacher Fertigung anzuschließen:

1. Ein Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab möglichst 1:500 mit sämtlichen vorhandenen Gebäuden, Angabe der Straße, der benachbarten Grundstücke, der Himmelsrichtung, der Schmutz- und Regenwasseranschlußleitungen einschließlich der vor dem Grundstück liegenden Straßenkanäle und etwa vorhandener weiterer Entwässerungsanlagen, Brunnen, Gruben usw. Es sind auch die in der Nähe der Abwasserleitung etwa vorhandenen Bäume, Masten und dergl. einzuzeichnen.

2. Grundrisse der einzelnen Gebäude, möglichst im Maßstab 1:100. In den Grundrissen muß die Einteilung des Kellers und der Geschosse mit Dachzerfallung unter Angabe der Verwendung der einzelnen Räume mit sämtlichen Leitungen und Entwässerungsgegenständen sowie die geplante Ableitung unter Angabe ihrer lichten Weite und des Herstellungsmaterials und die Entlüftung der Leitung, die Lage etwaiger Absperrschieber oder Rückstauverschlüsse eingezeichnet werden.

3. Schnitte der zu entwässernden Gebäudeteile, möglichst im Maßstab 1:100 in der Richtung der Hauptleitungen mit Angabe dieser Leitungen und der Fallrohre, sowie der genauen Höhenlage zur Straße und der Entwässerungsanlage, bezogen auf Normal-Null (NN). Die Schnitte müssen auch die Gefällsverhältnisse, Dimensionen usw., die Höhenlage des Straßenkanals und die Lage der Anschlußstelle enthalten.

(2) Die zur Anfertigung der Pläne erforderlichen Angaben (Höhenlage des Straßenkanals, Lage der Anschlußstelle und Höhenfestpunkte) sind bei der Gemeinde einzuholen. Auf Anforderung der Gemeinde sind zusätzlich Angaben über Art, Zusammensetzung und Menge des voraussichtlich anfallenden Abwassers, gegebenenfalls die zu ihrer Unschädlichmachung beabsichtigten Maßnahmen zu machen.

(3) Sämtliche Antragsunterlagen sind vom Grundstückseigentümer und dem mit der Ausführung Beauftragten zu unterzeichnen.

(4) Die Gemeinde kann Ergänzungen zu den Unterlagen, Sonderzeichnungen, Abwasseruntersuchungsergebnisse und sonstige Nachweise verlangen oder auf einzelne Antragsunterlagen nach Abs. 1 verzichten.

(5) Der Genehmigungsantrag nach Abs. 1 ist bei genehmigungspflichtigen Bauten mit dem Bauantrag einzureichen.

(6) Mit der Ausführung der Arbeiten darf erst begonnen werden, wenn der Antrag genehmigt ist.

§ 7

Herstellung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen

(1) Als Grundstücksentwässerungsanlagen gelten alle zur Ableitung von Abwasser dienenden Einrichtungen bis zum Anschlußkanal an die öffentlichen Entwässerungsanlagen (§ 1 Abs. 2).

(2) Der Anschluß an die öffentlichen Entwässerungsanlagen ist nach den Bestimmungen dieser Satzung und den baurechtlichen Bestimmungen auszuführen. Für den Bau und den Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlagen gelten die Bestimmungen DIN 1986.

(3) Bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen sind von dem Grundstückseigentümer auf seine Kosten abzuändern, wenn Menge und Art der Abwässer dies notwendig machen oder die Anlagen nicht den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen.

(4) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten und nach Bedarf gründlich zu reinigen. Die in Abläufen, Sandfängen, Abscheidern usw. ausgeschiedenen Stoffe sind in angemessenen Zeiträumen unschädlich zu beseitigen.

(5) Auf Grundstücken, in denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin und Benzol sowie Öle oder Ölrückstände anfallen, sind nach Anordnung der Gemeinde Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider) einzubauen.

(6) Kanaleinläufe, Ausgüsse, Schüttsteine, die tiefer als die Straßenoberfläche an der Anschlußstelle der Grundstücksentwässerung liegen, müssen durch geeignete Absperrvorrichtungen gegen Rückstau gesichert werden.

(7) Änderungen an einer genehmigten Grundstücksentwässerungsanlage oder an einem Anschluß, die infolge einer nicht vom Grundstückseigentümer zu vertretenden Änderung der öffentlichen Entwässerungsanlagen notwendig werden, führt die Gemeinde auf ihre Kosten aus, sofern nicht vertraglich oder in der Genehmigung etwas anderes bestimmt ist.

(8) Anlagen, die vor dem Anschluß an die öffentlichen Entwässerungsanlagen der Beseitigung der auf dem Grundstück anfallenden Abwässer dienen, dürfen, soweit sie nicht als Bestandteil der neuen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt worden sind, nicht mehr benutzt werden. Dies gilt insbesondere für Gruben, alte Kanäle, Sickereinrichtungen und Kleinkläranlagen. Wird ein an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenes Gebäude abgerissen, ist der Anschluß nach Weisung der Gemeinde zu beseitigen oder zu verschließen.

§ 8

Anzeigen, Abnahme

und Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen

(1) Vor dem Beginn der Bauarbeiten und vor dem Zudecken der neuen oder veränderten Grundstücksentwässerungsanlagen ist der Gemeinde zur Prüfung und Abnahme Anzeige zu erstatten.

(2) Beanstandete Anlagen dürfen nicht in Betrieb genommen werden.

(3) Die Prüfung und Abnahme der Anlagen durch die Gemeinde befreit nicht von der Verpflichtung zur fehlerfreien und vorschriftsmäßigen Ausführung der Arbeiten.

(4) Die Gemeinde ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlagen und die Anschlüsse jederzeit zu prüfen. Den mit der Überwachung der Anlagen beauftragten Personen ist Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlagen und der Anschlüsse zu gewähren. Der Grundstückseigentümer oder Besitzer ist verpflichtet, die in Satz 1 und 2 genannten Ermittlungen und Prüfungen auf seinen Grundstücken zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Er hat den zur Prüfung des Abwassers erforderlichen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren. Die Gemeinde kann einmalige oder regelmäßige Abwasseruntersuchungen vornehmen.

(5) Wenn bei einer Prüfung der Anlage oder bei einer Untersuchung der Abwässer Mängel festgestellt werden, hat der Grundstückseigentümer diese unverzüglich zu beseitigen und die Kosten der Abwasseruntersuchung zu tragen.

III. HAFTUNG UND ZWANGSMITTEL

§ 9

Haftung

(1) Führen Betriebsstörungen zur vorübergehenden Außerbetriebsetzung der öffentlichen Entwässerungsanlagen

oder treten durch Hemmungen im Abwasserablauf infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Wolkenbrüchen oder Schneeschmelze Mängel oder Schäden auf, so erwächst daraus kein Anspruch auf Ermäßigung von Beiträgen oder Gebühren oder auf Schadenersatz.

(2) Der Grundstückseigentümer haftet für Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Zustandes der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Er hat die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Werden derartige Schäden durch mehrere Grundstücksentwässerungsanlagen verursacht, so haften deren Eigentümer als Gesamtschuldner.

(3) Gegen den Rückstau des Abwassers aus den öffentlichen Kanälen an die angeschlossenen Grundstücke hat sich jeder Grundstückseigentümer selbst zu schützen.

**§ 10
Zwangsmittel**

(1) Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung kann die Gemeinde nach schriftlicher Androhung und erfolglosem Ablauf einer zuvor gesetzten angemessenen Frist ein Zwangsgeld bis zu 300 DM festsetzen.

(2) Unter den gleichen Voraussetzungen kann die Gemeinde außerdem anstelle des Verpflichteten und auf seine Kosten Handlungen vornehmen lassen.

(3) Bei Zuwiderhandlungen gegen Verbotsvorschriften bedarf es der vorherigen Androhung und Fristsetzung nicht.

(4) Ist eine Ersatzvornahme nach Abs. 2 möglich, so kann wegen desselben Tatbestandes nur einmal ein Zwangsgeld angedroht und festgesetzt werden.

(5) Die Straf- und Bußgeldbestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes und des Wassergesetzes für Baden-Württemberg bleiben unberührt.

IV. ENTWÄSSERUNGSBEITRAG

**§ 11
Erhebungsgrundsatz**

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der öffentlichen Entwässerungsanlagen einen Entwässerungsbeitrag. Der Entwässerungsbeitrag wird in Teilbeträgen nach Maßgabe des § 14 erhoben.

**§ 12
Gegenstand der Beitragspflicht**

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können. Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.

(2) Wird ein Grundstück an die öffentlichen Entwässerungsanlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind.

**§ 13
Beitragspflichtiger**

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Zustellung des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Eigentümers beitragspflichtig.

(2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

(3) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Abs. 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht.

**§ 14
Bemessung und Höhe des Entwässerungsbeitrags**

(1) Maßstab für den Entwässerungsbeitrag sind die Grundstücksbreite entlang dem öffentlichen Entwässerungskanal (Frontlänge) und die Grundstücksfläche. Bei Eckgrundstücken wird die Frontlänge nach der Seite berechnet, an der die Anschlußmöglichkeit besteht bzw. das Grundstück

angeschlossen wird. Bei Eckabschrägungen und -abrundungen ist für die Berechnung der Frontlänge der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen maßgebend.

(2) Der Entwässerungsbeitrag setzt sich wie folgt zusammen:

Teilbeiträge	a)	b)
	je m Frontlänge DM	je qm Grundstücksfläche DM
1. für den öffentlichen Entwässerungskanal	10.--	1.--
2. für den mechanischen Teil des Klärwerkes		
3. für den biologischen Teil des Klärwerkes	12.50	1.25
4. für den chemischen Teil des Klärwerkes		
5. für die Schlammbehandlung		

(3) Ist für ein Grundstück eine bauliche oder sonstige Nutzung mit mehr als ^{ein} ~~zwei~~ Geschossen zulässig, so werden die Beträge nach Abs. 2 erhöht

a) für das ~~erste~~ ^{erste} Geschosß um ~~je qm~~ 50 v.H.

b) für das ~~zweite~~ ^{zweite} und jedes weitere Geschosß um ~~je qm~~ 20 v.H.

Als Geschosse gelten alle Vollgeschosse i. S. von § 2 Abs. 4 der Landesbauordnung.

(4) Soweit in Abs. 2 Teilbeiträge nicht festgesetzt sind, werden sie durch Satzung bestimmt, bevor die einzelnen Teile der öffentlichen Entwässerungsanlagen nutzbar sind.

**§ 15
Entstehung der Beitragsschuld**

(1) Die Beitragsschuld entsteht im Falle des § 14 Abs. 2 Nr. 1, sobald das Grundstück angeschlossen werden kann; in den übrigen Fällen des § 14 Abs. 2, sobald die Teile der Entwässerungsanlagen für das Grundstück nutzbar sind. Die Gemeinde gibt bekannt, wann die Anschlußmöglichkeit besteht und die weiteren Teile nutzbar sind.

(2) Im Falle des § 12 Abs. 2 entsteht die Beitragsschuld mit dem Anschluß, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

**§ 16
Fälligkeit und Vorauszahlung**

(1) Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheids fällig.

(2) Die Gemeinde erhebt Vorauszahlungen auf den Beitrag in Höhe von 50 % der voraussichtlichen Beitragsschuld, sobald mit der Herstellung der öffentlichen Entwässerungsanlage oder bei der Erhebung von Teilbeiträgen mit der Herstellung des Teils der öffentlichen Entwässerungsanlage begonnen wird.

V. ENTWÄSSERUNGSGEBÜHREN

**§ 17
Erhebungsgrundsatz**

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer öffentlichen Entwässerungsanlagen eine Entwässerungsgebühr.

**§ 18
Gebührenschildner**

(1) Schuldner der Entwässerungsgebühr ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührenschildner. Gebührenschildner für die erhöhte Gebühr nach § 22 ist derjenige, der das stark verschmutzte Abwasser einleitet. Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschuldner.

(2) Beim Übergang des Eigentums hat der bisherige Eigentümer die Entwässerungsgebühr bis zum Ende des Monats zu entrichten, in dem das Eigentum übergegangen ist.

*)

*) Der Raum ist für eine Ergänzung im Sinne der Erläuterungen des Württ. Gemeindetags (zu § 19) vorgesehen.

§ 19

Gebührenbemessungsgrundlagen

(1) Die Entwässerungsgebühr wird nach der Abwassermenge bemessen, die auf dem an die öffentlichen Entwässerungsanlagen angeschlossenen Grundstück anfällt. Der Verschmutzungsgrad des Abwassers wird nach § 22 berücksichtigt.

(2) Als Abwassermenge gilt, unbeschadet des § 20, die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte Wassermenge. Maßgebend ist

1. bei öffentlicher Wasserversorgung der durch Wasserzähler ermittelte oder der Entgeltbemessung (Wasserzinsbemessung) zugrunde gelegte pauschale Wasserverbrauch in dem jeweiligen Erhebungsabschnitt (§ 23);

2. bei privater Wasserversorgung der von Wasserzählern angezeigte Jahresverbrauch.

(3) Weist der Gebührenschuldner den nach Abs. 2 Nr. 2 maßgebenden Wasserverbrauch nicht nach, so wird die Bemessungsgrundlage von der Gemeinde geschätzt.

§ 20

Absetzungen an der Bemessungsgrundlage

(1) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Entwässerungsanlagen eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Entwässerungsgebühr insoweit abgesetzt, als sie 10 cbm/Jahr übersteigen.

(2) Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung wird die Wassermenge i. S. von § 19 um 8 cbm/Jahr für jedes Stück Großvieh herabgesetzt. Maßgebend ist die Viehzahl an dem Stichtag, nach dem sich die Erhebung der Viehseuchenumlage für das laufende Jahr richtet. Für sonstige nicht eingeleitete Wassermengen von landwirtschaftlichen Betrieben gilt Abs. 1.

§ 21

Höhe der Entwässerungsgebühr

Die Entwässerungsgebühr beträgt je cbm Abwasser für Kanalbenutzung 0,30 DM. für Kläranlagenbenutzung 0,30 DM die jährlichen Mindestgebühren für Benutzung des Kanals und der Kläranlage betragen je 10,-- DM

§ 22

Starkverschmutzer

(1) Wird in die öffentlichen Entwässerungsanlagen stark verschmutztes Abwasser eingeleitet, so erhöht sich der Gebührensatz nach § 21 wie folgt:

1. bei Abwasser mit einer Konzentration an chemisch oxydierbaren oder biologisch abbaufähigen Stoffen, gemessen an dem sich ergebenden höheren Wert am Kaliumpermanganatverbrauch oder biochemischen Sauerstoffbedarf nach 5 Tagen in mg/l:

von 500 bis 2000 mg/l um 10 v. H. von mehr als 2000 mg/l um 20 v. H.

2. Bei Abwasser mit einem Gehalt an absetzbaren Stoffen:

von 7 bis 20 ml/l um 10 v. H. von mehr als 20 ml/l um 20 v. H.

Die angegebenen Verschmutzungswerte beziehen sich auf Untersuchungen von Abwasser nach 2 Stunden Absetzzeit. (2) Die Verschmutzungswerte werden nach den regelmäßig wiederkehrenden Verschmutzungsspitzen, die sich nach allgemeinen Erfahrungen bei gleichartigen Abwassereinleitern ergeben, durch die Gemeinde festgesetzt. Auf Antrag des Gebührenschuldners sind die durch geeignete Reihenuntersuchungen zu ermitteln. Der Antrag auf Reihenuntersuchungen muß vor Ablauf der im Gebührenbescheid genannten Rechtsmittelfrist gestellt werden. Die Untersuchungskosten sind vom Gebührenschuldner zu tragen.

§ 23

Entstehung, Fälligkeit, Einzug

(1) Die Gebührenschuld entsteht jeweils zu Beginn eines Rechnungsjahres, frühestens jedoch mit dem Anschluß an die öffentlichen Entwässerungsanlagen.

(2) Die Entwässerungsgebühr wird fällig zu den für die Benützungsentgelte der öffentlichen Wasserversorgung (Wasserzins) maßgebenden Zeitpunkten. Sie wird in gleicher Weise wie diese Benützungsentgelte berechnet und zusammen mit diesen erhoben.

(3) In den Fällen des § 19 Abs. 2 Nr. 2 wird die Entwässerungsgebühr für das Rechnungsjahr durch Bescheid festgesetzt. Sie wird jeweils am Ende eines Kalendervierteljahres zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig. Solange kein Gebührenbescheid ergangen ist, sind vierteljährliche Vorauszahlungen entsprechend dem letzten Bescheid zu entrichten.

§ 24

Anzeigepflichten

(1) Der Gebührenschuldner hat der Gemeinde innerhalb eines Monats anzuzeigen:

- 1. wenn er ein an die öffentlichen Entwässerungsanlagen angeschlossenes Grundstück veräußert oder erwirbt;
2. wenn er Wasser auf seinem Grundstück verwendet, das nicht aus der öffentlichen Wasserversorgung stammt;
3. wenn das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser einen Verschmutzungsgrad annimmt, der nach § 22 einen erhöhten Gebührensatz auslösen kann.

(2) Die Menge des aus privaten Wasserversorgungsanlagen (§ 19 Abs. 2 Nr. 2) dem Grundstück zugeführten Wassers hat der Gebührenschuldner binnen eines Monats nach Ablauf des Rechnungsjahres der Gemeinde anzuzeigen.

VI. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 25

Übergangsvorschrift für hergestellte Entwässerungsanlagen

(1) Für Grundstücke im Sinne von § 12 Abs. 1, die schon vor Inkrafttreten des Kommunalabgabengesetzes an die öffentlichen Entwässerungsanlagen hätten angeschlossen werden können, jedoch noch nicht angeschlossen worden sind, entsteht die Beitragsschuld mit Inkrafttreten dieser Satzung, wenn die Anschlußmöglichkeit nach dem 7.3.1952 geschaffen wurde.

(2) Die Beitragspflicht nach § 12 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 26

Übergangsvorschrift für behaute Grundstücke

Bebaute Grundstücke, die bei Inkrafttreten dieser Satzung an die bestehenden Entwässerungsanlagen noch nicht angeschlossen sind, müssen innerhalb von 6 Monaten angeschlossen werden.

§ 27

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1.1.1966 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 4.8.1961 außer Kraft.

Leinzell, den 23. Dez. 1965

Bürgermeister

[Handwritten signature]

Vorstehende Satzung wurde am 23.12.1965 durch Anschlag am Rathaus öffentlich bekanntgemacht. Anzeige an die Rechtsaufsichtsbehörde ist am 3.1.1966 erfolgt.

Leinzell, den 3.1.1966

Bürgermeister

[Handwritten signature]

Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Entwässerung
vom 24. März 1972

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 24. 3. 1972 auf Grund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. 7. 1955 (Ges. Bl. S. 129) sowie der §§ 2, 9 und 10 des Kommunalabgabengesetzes vom 18. 2. 1964 (Ges. Bl. S. 71) folgende Änderung der Satzung über die öffentliche Entwässerung vom 20. 12. 1965/ 20. 6. 1968 beschlossen:

I

§ 14 Abs. 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

Absatz 2: "Der Entwässerungsbeitrag setzt sich wie folgt zusammen:

Teilbeträge	a)	b)
	je m Frontlänge DM	je qm Grundstücksfläche DM
1. für den öffentlichen Entwässerungskanal	19,50	1,95
2. für den mechanischen und biologischen Teil des Klärwerks	24,50	2,45"

Absatz 3: "Ist für ein Grundstück eine bauliche oder sonstige Nutzung mit mehr als zwei Geschossen zulässig, so werden die Beträge nach Abs. 2 erhöht für das 3. und jedes weitere Geschoß um 25 v. H.

Als Geschosse gelten alle Vollgeschosse i. S. von § 2 Abs. 4 der Landesbauordnung."

II

§ 16 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

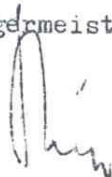
"Die Gemeinde erhebt Vorauszahlungen auf den Beitrag in Höhe von 80 % der voraussichtlichen Beitragsschuld, sobald mit der Herstellung der öffentlichen Entwässerungsanlagen oder bei der Erhebung von Teilbeträgen mit der Herstellung des Teils der öffentlichen Entwässerungsanlage begonnen wird."

III

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Leinzell, den 24. März 1972

Bürgermeister



Öffentliche Sitzung

Niederschrift über die
Verhandlungen und Beschlüsse
des Gemeinderats

Verhandelt mit dem Gemeinderat am 27. 2. 1978

Reg. Nr.

Anwesend: Der Vorsitzende Bürgermeister Nesper
11 Gemeinderäte; Normalzahl: 12

und

Beurlaubt: GR Friedel, entsch.

Außerdem anwesend:

Gde. Bl. 4 9.3.78

§

Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Entwässerung

Der Gemeinderat hat am 27. 2. 1978 auf Grund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 22.12.1975 (Ges. Bl. 1976 S. 1) und der §§ 2, 9 und 10 des Kommunalabgabengesetzes vom 18. 2. 1964 (Ges. Bl. S. 71) die Änderung der Satzung über die öffentliche Entwässerung vom 22.12.1965, letztmals geändert am 24.3.1972, beschlossen:

Art. 1

Neu gefaßt wird

§ 14

Bemessung und Höhe des Entwässerungsbeitrags

(1) Maßstab für den Entwässerungsbeitrag sind die Grundstücksfläche und die zulässige Geschoßfläche.

(2) Die zulässige Geschoßfläche ergibt sich durch die Vervielfältigung der Grundstücksfläche mit der Geschoßflächenzahl (GFZ). Die Geschoßflächenzahl ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Ist ein Bebauungsplan nicht vorhanden, so ist die nach § 17 Abs. 1 Baunutzungsverordnung für das jeweilige Baugebiet höchstzulässige Geschoßflächenzahl maßgebend; dabei wird als zulässige Zahl der Vollgeschosse die Geschoßzahl zugrundegelegt, die nach § 34 BBauG unter Berücksichtigung der überwiegend vorhandenen Geschoßzahl zulässig ist.

Bei Grundstücken für die eine sonstige Nutzung im Sinne von § 131 Abs. 3 BBauG zulässig ist oder bei denen die Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat, gilt die Geschoßflächenzahl 0,5.

In den Fällen des § 33 BBauG ist die Geschoßflächenzahl entsprechend dem Stand der Planungsarbeiten anzusetzen.

In Industriegebieten ergibt sich die Geschoßflächenzahl aus der Vervielfachung der Grundfläche mit der Baumassenzahl, geteilt durch 3,

Auszug für Gemeindepflege

" " Landratsamt

" " Reg. Akten

" "

./.

Öffentliche Sitzung

Niederschrift über die
Verhandlungen und Beschlüsse
des Gemeinderats

Verhandelt mit dem Gemeinderat am 27. 2. 1978
Anwesend: Der Vorsitzende Bürgermeister Nesper
11 Gemeinderäte; Normalzahl: 12
Beurlaubt: GR Friedel, krank
Außerdem anwesend:

Reg. Nr. und

§

Ist im Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht eine größere Geschoßfläche vorhanden, so ist diese anstelle des sich nach Satz 1 ergebenden Berechnungswertes zugrunde zu legen.

(3) Der Entwässerungsbeitrag setzt sich wie folgt zusammen:

Teilbeträge	a) je qm Grund- stücks- fläche	b) je qm Geschoß- fläche
1. für den öffentlichen Entwässerungskanal	2,50 DM	2,50 DM
2. für den mechan. und biologischen Teil des Klärwerks	3,00 DM	3,00 DM

Art. 2

Inkrafttreten

Die Änderung der Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Abstimmungsergebnis: e i n s t i m m i g

./.

Auszug für Gemeindepflege

- „ „ Landratsamt
- „ „ Reg. Akten
- „ „